

**ROADMAP FÜR DIE VERTIEFUNG DER BILATERALEN
BEZIEHUNGEN**

ZWISCHEN

DER SCHWEIZERISCHEN EIDGENOSSENSCHAFT

UND

DER ISLAMISCHEN REPUBLIK IRAN

Der Schweizerische Bundesrat und die Regierung der Islamischen Republik Iran (nachfolgend «die Beteiligten» genannt),

eingedenk der freundschaftlichen Beziehungen, die zwischen der Islamischen Republik Iran und der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestehen, und basierend auf den Grundsätzen des gegenseitigen Respekts und des Dialogs über alle Themen von gemeinsamem Interesse;

in Anerkennung der Bedeutung eines breiten Dialogs und einer vertieften Zusammenarbeit für die Stärkung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Beteiligten;

mit dem Ziel, ein tieferes gegenseitiges Verständnis in allen Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erreichen und damit einen Beitrag zur Stärkung des internationalen Friedens, der Stabilität, der Sicherheit und des wirtschaftlichen Wohlergehens zu leisten;

als Ausdruck ihres Wunsches nach einer weiteren Stärkung der bilateralen Beziehungen und einer Verstärkung der Zusammenarbeit;

unter Begrüssung der Annahme des Gemeinsamen Umfassenden Aktionsplans zwischen Iran und den E3/EU+3 und in Unterstützung von dessen Umsetzung;

wiederholend, dass beide Staaten an die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätze und Ziele gebunden sind und an der Geltung des internationalen Rechts festhalten,

erklären hiermit ihre gemeinsame Absicht zur Institutionalisierung eines Rahmens für die Zusammenarbeit in Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse auf bilateraler, regionaler und multilateraler Ebene sowie zum Aufbau von Dialogen über politische, wirtschaftliche, finanzielle, rechtliche, sicherheitsbezogene, kulturelle und wissenschaftliche Angelegenheiten wie auch andere Bereiche.

Abschnitt 1 – Politische Konsultationen

1.1. – Die Beteiligten beabsichtigen, verstärkte und systematische politische Konsultationen zu führen, um die bilateralen Beziehungen zu stärken sowie die Zusammenarbeit, gemeinsame Initiativen und die Durchführung von Projekten auf Gebieten von gemeinsamem Interesse zu fördern. Dabei werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Nutzung des Potenzials der bestehenden bilateralen Beziehungen durch Vertiefung und Ausweitung des Dialogs;
- Förderung eines besseren Verständnisses von regionalen und internationalen Angelegenheiten;
- Beitrag zur Stärkung von Frieden, Sicherheit und Stabilität auf regionaler und internationaler Ebene.

1.2. – Politische Konsultationen sollen auf folgenden Ebenen stattfinden:

- regelmässige Ministertreffen;
- regelmässige Treffen von stellvertretenden Ministern;
- regelmässige Treffen von leitenden Beamten oder Fachleuten.

1.3. – Politische Konsultationen auf Ministerebene werden wichtige Entwicklungen und Angelegenheiten von gegenseitigem Interesse aus bilateraler, regionaler und internationaler Sicht behandeln.

Abschnitt 2 – Wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten

2.1. – Wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit

2.1.1. – In Anerkennung der besonderen Bedeutung des Aussenhandels und verschiedener Formen von wirtschaftlicher Zusammenarbeit für die wirtschaftlichen Beziehungen beider Länder, erklären sich die Beteiligten bereit, Anstrengungen zur Ermutigung und Förderung des gegenseitigen Handels sowie verschiedener Formen von handelspolitischer und wirtschaftlicher Zusammenarbeit in Bereichen von gegenseitigem Interesse zu unternehmen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit beabsichtigen die Beteiligten unter anderem Folgendes:

- Stärkung und Diversifizierung der Wirtschaftsbeziehungen, um gestützt auf die gemeinsamen Interessen der jeweiligen Wirtschaftskreise das Handels- und Investitionsvolumen zu steigern;
- Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für Handel und Investitionen, um alle Formen von handelspolitischen und

wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Ländern zu intensivieren und auszubauen;

- Weitere Prüfung von Bereichen einer möglichen Zusammenarbeit im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung der beiden Volkswirtschaften;
- Förderung und Vertiefung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums;
- Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Bedingungen für die Entwicklung direkter Kontakte zwischen Wirtschaftsbeteiligten sowie Ermutigung kleiner und mittlerer Unternehmen zur Beteiligung an Handel und Zusammenarbeit;
- Konsultationen zwischen den Beteiligten über Handels- und Investitionsfragen;
- Ergreifen der notwendigen Schritte zur Ratifizierung des am 24. Mai 2005 unterzeichneten Handelsabkommens.

2.1.2. – Unter Bestätigung ihrer Absicht, zwischen den zuständigen Behörden regelmässige Konsultationen über Angelegenheiten im Finanzbereich zu führen, beabsichtigen die Beteiligten, die gegenseitige Zusammenarbeit in bi- und multilateralen Angelegenheiten zu verstärken sowie die Positionen in Bezug auf internationale Standards abzustimmen und zu koordinieren. Im Rahmen dieser Konsultationen beabsichtigen die Beteiligten unter anderem Folgendes:

- Prüfung von Bereichen für den Austausch von technischem Wissen, Ausbildung und Knowhow via öffentliche und private Kanäle, um die Wiedereingliederung der iranischen Finanzmärkte in das globale Finanzsystem zu erleichtern;
- Überprüfung der geltenden Rahmenbedingungen für Finanzinstitute im Hinblick auf eine weitere Verbesserung, Förderung und Ermöglichung von Finanztransaktionen zwischen den beiden Ländern;
- Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Besteuerung und Einleitung von Verhandlungen über ein Änderungsprotokoll zu dem am 31. Dezember 2003 in Kraft getretenen Doppelbesteuerungsabkommen, um das Abkommen dem internationalen Standard für den Informationsaustausch auf Anfrage anzupassen.

2.1.3. – Mit dem Ziel den bilateralen Handel zu stärken, beabsichtigen die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) und die entsprechenden iranischen Organisationen, den Aufbau von Bankbeziehungen zwischen den beiden Ländern zu unterstützen. Die Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV ist in diesem Zusammenhang bereit, den Versicherungsschutz für eine Reihe von iranischen Banken zu prüfen.

2.1.4. – In erneuter Bekräftigung ihrer Bereitschaft den WTO-Beitritt von Iran zu unterstützen, steht die Schweiz für den Vorsitz der entsprechenden Arbeitsgruppe zur Verfügung, sobald sich unter den WTO-Mitgliedern ein Konsens über die Wiederaufnahme des Beitrittsverfahrens abzeichnet.

2.2. – Wirtschafts- und Finanzdialog

Regelmässige Konsultationen über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten sollten stattfinden:

- zwischen hochrangigen Beamten der Wirtschafts- oder Finanzministerien, wobei dies Vertreter von Zentralbanken und anderen Behörden, die für die Wirtschafts- und Finanzmärkte zuständig sind, einschliessen kann;
- zwischen leitenden Fachleuten der betroffenen Behörden.

Abschnitt 3 – Verkehr

Die Beteiligten beabsichtigen eine Zusammenarbeit in folgenden Bereichen des Strassen-, Luft- und Eisenbahnverkehrs:

3.1. – Strassenverkehr

Die Beteiligten sind bereit, verschiedene Fragen im Bereich des Strassenverkehrs zu besprechen und insbesondere gemäss der Entwicklung der bilateralen Handelsbeziehungen ein Strassenverkehrsabkommen auszuhandeln.

3.2. – Luftverkehr

In Bekräftigung ihrer Absicht, die erfolgreiche Entwicklung von Flugverbindungen für Passagier- und Frachtflüge zwischen den beiden Ländern zu ermöglichen, beabsichtigen die Beteiligten unter anderem Folgendes:

- Beginn der operativen Verfahren zur Wiederaufnahme von Direktflügen zwischen den beiden Ländern, gestützt auf das am 24. Mai 2004 unterzeichnete Luftverkehrsabkommen, das seit dem 16. Januar 2007 in Kraft ist, sowie auf das jüngste Memorandum of Understanding über die bilaterale Zusammenarbeit im Luftverkehr vom 29. September 2009;

- Durchführung offizieller bilateraler Treffen zum Abschluss eines neuen, liberalen, bilateralen Luftverkehrsabkommens und die Unterzeichnung eines damit verbundenen neuen Memorandum of Understanding.

3.3. – Bahnverkehr und öffentliche Nahverkehrssysteme

Um das gegenseitige Verständnis, die Vertiefung des Informationsaustausches und die Stärkung der Zusammenarbeit im Bahnsektor zu fördern, beabsichtigen die zuständigen Organisationen der Beteiligten, gemeinsam mögliche Bereiche für die Zusammenarbeit zu evaluieren und den Abschluss von Memoranda of Understanding zwischen den beteiligten Parteien zu prüfen.

Die Memoranda sollten die Zusammenarbeit in Schlüsselbereichen unterstützen. Dazu gehören zum Beispiel der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen:

- Beteiligung von Schweizer Unternehmen an Bahnausschreibungen und Bereitstellung mittel- und langfristiger Finanzierungen;
- Kauf von Reisezugwagen, Elektrolokomotiven, Nahverkehrs- und Hochgeschwindigkeitszügen sowie Technologietransfer von Schweizer Rollmaterialherstellern in den Iran;
- Rollmaterial und dazugehörige Schlüsselkomponenten;
- Eisenbahninfrastruktur wie Signalisierungs- und Verkehrsleitsysteme, Bahnstromversorgung und Oberleitungen, Passagierinformations- und Fahrkartenverkaufssysteme sowie andere Anwendungen;
- Werkstattausrüstung und Unterhaltseinrichtungen;
- spezialisierte Bauarbeiten im Bereich Bahninfrastruktur und Konstruktion;
- Beratung auf verschiedenen Gebieten, wie Bauarbeiten, Elektrifizierung, Energieeffizienz in der Bahnstromversorgung und -verteilung sowie anderen Anwendungen.

Um die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organisationen zu erleichtern, sollten die Beteiligten eine Koordinationsstelle ernennen.

Abschnitt 4 – Landwirtschaft

Um das gegenseitige Verständnis, die Vertiefung des Informationsaustausches und die Stärkung der Zusammenarbeit im Landwirtschaftssektor zu fördern, erklären sich die Beteiligten bereit, unter anderem auf folgenden Gebieten zusammenzuarbeiten:

- Genetische Ressourcen von Pflanzen und Tieren
- Tier- und Milchproduktion
- Tierhaltungspraktiken und Tierschutz
- Geografische Angaben
- Landwirtschaftssysteme (insbesondere ökologischer Landbau)
- Ausbildung von Landwirten
- Forschung auf den oben erwähnten Gebieten

Die Einzelheiten dieser möglichen Zusammenarbeit könnten in Form eines Memorandum of Understanding zwischen den zuständigen Organisationen der Beteiligten geregelt werden.

Abschnitt 5 – Tourismus

Um das gegenseitige Verständnis, die Vertiefung des Informationsaustausches und die Stärkung der Zusammenarbeit im Tourismussektor zu fördern, erklären sich die Beteiligten bereit, unter anderem in den folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- Informationsaustausch und Zusammenarbeit in Tourismuswerbung und -marketing;
- Austausch von Marktinformationen;
- Austausch von Wissen und Kompetenzen auf dem Gebiet der Ausbildung und Beratung für das Hotel- und Gastgewerbe.

Die zuständigen Organisationen der Beteiligten streben eine Zusammenarbeit an, um den Abschluss eines Memorandum of Understanding über die Zusammenarbeit im Tourismus zu prüfen.

Abschnitt 6 – Wissenschaft, Forschung und Technik

Basierend auf den Grundsätzen der wissenschaftlichen Exzellenz, des gegenseitigen Interesses und des „bottom-up approach“, sowie unter voller Wahrung der Autonomie der betroffenen Institutionen erklären sich die Beteiligten interessiert an einer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wissenschaft, der Forschung und der Technologie, unter anderem in den folgenden Bereichen:

- Ausbau und Entwicklung von Bildungs-, Forschungs- und Technologiebeziehungen auf Gebieten von gegenseitigem Interesse im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften der beiden Staaten;
- Direkte Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Fachhochschulen und Forschungszentren der Beteiligten;
- Austausch von Wissenschaftlern, Professoren und Forschern zur Durchführung gemeinsamer Forschungs- und Ausbildungsprojekte.

- Durchführung gemeinsamer wissenschaftlicher Seminare, Weiterbildungsworkshops und Konferenzen;
- Austausch von Studierenden für lang- oder kurzfristige Lehrgänge durch die Bemühung um Gewährung von Stipendien basierend auf dem Programmvorschlag der beiden Länder;
- Beziehungen zwischen Wissenschafts- und Technologieparks sowie Wachstumszentren der beiden Länder;
- Austausch von Professoren und Doktoranden für Forschungsmöglichkeiten;
- Zeitnahe Entsendung offizieller wissenschaftlicher Erkundungsmissionen in das jeweilige Partnerland, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu untersuchen;
- Austausch von Informationen und Unterlagen im höheren Bildungsbereich, um ein klares Verständnis der jeweiligen nationalen Systeme und Vorschriften zu fördern.

Abschnitt 7 – Umwelt

Die Beteiligten erklären sich bereit, im Umweltbereich zusammenzuarbeiten, indem sie Konsultationen im Rahmen der multilateralen Umweltübereinkommen durchführen, denen sie beide beigetreten sind, oder ad hoc einen bilateralen Erfahrungsaustausch auf Expertenebene pflegen.

Abschnitt 8 – Archive

Die Beteiligten erklären sich bereit, mittels der Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding zwischen den zuständigen Stellen der beiden Länder auf dem Gebiet der Archivierung zusammenzuarbeiten.

Abschnitt 9 – Zivile Nukleare Sicherheit

Die Beteiligten erklären sich bereit, mittels der Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding zwischen den zuständigen Stellen der beiden Länder auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit im Zivilbereich zusammenzuarbeiten.

Abschnitt 10 – Menschenrechte

Die Beteiligten erklären ihre Absicht, einen Dialog über relevante Menschenrechtsfragen wiederaufzunehmen.

Die Modalitäten für diesen Dialog sollen im Rahmen von Konsultationen zwischen den zuständigen offiziellen Vertretern der Beteiligten festgelegt werden.

Abschnitt 11 – Rechtliche und justizielle Angelegenheiten

Die Beteiligten erklären ihre Absicht, einen Dialog über rechtliche und justizielle Angelegenheiten zu beginnen und Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu besprechen.

Die Modalitäten für diesen Dialog sollen im Rahmen von Konsultationen zwischen den zuständigen offiziellen Vertretern der Beteiligten festgelegt werden.

Abschnitt 12 – Konsular- und Migrationsangelegenheiten

Die Beteiligten erklären Interesse und Bereitschaft, den Dialog über Konsular- und Migrationsangelegenheiten fortzuführen und die folgenden Themen zu diskutieren:

- Visaerleichterungen
- Rückführung irregulärer Einwanderer
- weitere Angelegenheiten

Die Modalitäten für diesen Dialog sollen im Rahmen von Konsultationen zwischen den zuständigen offiziellen Vertretern der Beteiligten festgelegt werden.

Abschnitt 13 – Allgemeine Regelungen

13.1. – Diese Roadmap besteht aus einer Präambel und 13 Abschnitten.

13.2. – Sie schafft keine rechtsverbindlichen Verpflichtungen zwischen den Beteiligten.

Gleichzeitig veröffentlicht in Bern und in Teheran am 27. Februar 2016, entsprechend dem 8th Esfand 1394, in Deutsch, Farsi und Englisch, wobei jede Sprache gleichermassen gültig ist.